

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1197/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
71	65 -GE/19 P3
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	1.10.93 Kozak

An das

Präsidium des Nationalrates

*D. Hojz*

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 28. September 1993  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor i. V.:  
DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

*Dobner*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 VVERFASSUNGSDIENST

**Zl. Verf-** 1197/4/1993

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Tel.Nr.:** 0463-536

**Dw.:** 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

**Betreff:** Entwurf einer Novelle zum Bundes-  
behindertengesetz

**An das**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1**

**1010 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. August 1993, Zl. 45.300/3-1/93, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundesbehindertengesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Mit der Z. 3 des Entwurfes soll - wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist - die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation einen Rechtsanspruch auf Ersatz des Aufwandes erhalten, der ihr durch ihre koordinierende Tätigkeit auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und ihre sonstigen im öffentlichen Interesse gelegene Mitwirkung auf diesem Gebiet entsteht. Die dadurch zum Ausdruck kommende Bereitschaft zur Aufwandsabdeckung gegenüber dieser Organisation wird durchaus begrüßt, wengleich die Einräumung eines Rechtsanspruches wegen der damit verbundenen Beispielswirkung aus Landessicht abgelehnt werden muß.

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation entfaltet neben anderen, zum Teil gewichtigen Behindertenorganisationen auch Aktivitäten in Bereichen, die als Behindertenhilfe nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 1981 Aufgaben des Landes darstellen. Es sollte im Zusammenhang mit der gegenständlichen Gesetzesänderung auf

die Beispielswirkung im Verhältnis zu den Ländern Bedacht genommen werden und den Gebietskörperschaften die Entscheidung über die Vergabe von Förderungsmittel nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit vorbehalten bleiben.

2. Die Erhöhung der Kaufpreisgrenze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Nationalfonds bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte, wird in den Erläuternden Bemerkungen mit den in der Zwischenzeit gestiegenen Beschaffungskosten begründet. Von Landesseite muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß eine Beteiligung der Länder bei der Förderung des Erwerbes eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges zwar nicht verpflichtend fixiert ist, es ist aber davon auszugehen, daß die in Aussicht genommene Erhöhung der Zuwendungen aus dem Nationalfonds auf die Länder zurückschlagen wird. In Anbetracht der infolge des konjunkturellen Einbruchs sinkenden Steuereinnahmen muß dafür plädiert werden, die Rechtfertigung und das Ausmaß der in Aussicht genommenen Anhebung sorgfältig zu prüfen und insbesondere die zwischenzeitlich eingetretene Geldentwertung als Obergrenze in Betracht zu ziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 28. September 1993  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeamtsdirektor i. V.:  
DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.:

*Öberling*